

Gemeinde Thalwil



RÜSCHLIKON
Lebensfreude am Zürichsee



GEMEINDE
KILCHBERG

Anschlussvertrag

zwischen

politischer Gemeinde Thalwil

als Sitzgemeinde

und

politischer Gemeinde Rüschlikon

politischer Gemeinde Kilchberg

als Anschlussgemeinden

betreffend

Bildung eines Betreibungskreises und Führung eines Betreibungsamts
gestützt auf § 2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über
Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (EG SchKG)

Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen

I.	Vertragsgemeinden, Zweck und Sitz.....	3
Art. 1	Vertragsgemeinden.....	3
Art. 2	Zweck.....	3
Art. 3	Sitz.....	3
II.	Aufgaben und Zuständigkeiten.....	3
Art. 4	Aufgaben der Sitzgemeinde	3
Art. 5	Aufgaben des Gemeinderats der Sitzgemeinde	3
Art. 6	Aufgaben der Anschlussgemeinden	3
III.	Rechnungswesen.....	4
Art. 7	Rechnungsführung.....	4
Art. 8	Finanzierung der Betriebskosten	4
Art. 9	Rechnungsprüfung.....	4
IV.	Vertragsänderung und Kündigung.....	4
Art. 10	Vertragsänderung	4
Art. 11	Kündigung.....	4
V.	Schlussbestimmungen.....	4
Art. 12	Streitigkeiten	4
Art. 13	Inkrafttreten.....	5

I. Vertragsgemeinden, Zweck und Sitz

Art. 1 Vertragsgemeinden

¹ Die politischen Gemeinden Thalwil, Rüslikon und Kilchberg bilden unter der Bezeichnung Betreuungskreis Thalwil–Rüslikon–Kilchberg auf unbestimmte Dauer einen Betreuungskreis.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 2 Zweck

¹ Innerhalb des Betreuungskreises Thalwil–Rüslikon–Kilchberg führt die Sitzgemeinde für sich und die Anschlussgemeinden ein Betreibungsamt.

² Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindeammann der Vertragsgemeinden.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Betreibungsamts gemäss EG SchKG ist in der politischen Gemeinde Thalwil.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 4 Aufgaben der Sitzgemeinde

¹ Die Sitzgemeinde führt für sich und die Anschlussgemeinden das Betreibungsamt Thalwil–Rüslikon–Kilchberg und erfüllt damit alle Aufgaben des Betreibungswesens, die nach übergeordnetem Recht durch die Vertragsgemeinden zu erfüllen sind.

² Die Sitzgemeinde gestaltet die Zusammenarbeit mit den Anschlussgemeinden transparent und verbindlich. Dazu informiert sie die Anschlussgemeinden jährlich über die Entwicklung und die Kosten der Leistungserbringung, orientiert die Anschlussgemeinden frühzeitig über betriebliche Änderungen und hört die Anschlussgemeinden bei allfälligen Vorbehalten gegenüber der Leistungserbringung an.

Art. 5 Aufgaben des Gemeinderats der Sitzgemeinde

¹ Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt nach vorgängiger Anhörung der Gemeinderäte der Anschlussgemeinden die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten. Er ernennt weiter nach vorgängiger Anhörung der Betreibungsbeamtin bzw. des Betreibungsbeamten die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung. Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach EG SchKG.

² Der Gemeinderat der Sitzgemeinde stellt die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten und die Stellvertretung sowie das weitere notwendige Personal an. Für sie gilt das Personalrecht der Sitzgemeinde.

³ Er beaufsichtigt das Betreibungsamt gemäss EG SchKG.

⁴ Er bestimmt weiter insbesondere den Standort des Betreibungsamts, stellt die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung und setzt die Kostenbeiträge der Anschlussgemeinden nach Art. 8 fest.

⁵ Er ist die wahlleitende Behörde bei einer allfälligen Abstimmung im Betreuungskreis über die Änderung des Wahlorgans der Betreibungsbeamtin bzw. des Betreibungsbeamten.

Art. 6 Aufgaben der Anschlussgemeinden

¹ Die Anschlussgemeinden finanzieren die durch die Sitzgemeinde im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Leistungen nach Massgabe von Art. 8.

² Die Anschlussgemeinden gestalten die Zusammenarbeit ihrerseits transparent und verbindlich.

III. Rechnungswesen

Art. 7 Rechnungsführung

- ¹ Die Sitzgemeinde weist die auf das Betreibungsamt entfallenden Aufwände (Personalaufwand, Sachaufwand, übrige betriebliche Aufwände) und Erträge nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung gegliedert aus.
- ² Die Sitzgemeinde gewährt den Anschlussgemeinden auf Antrag Einsicht in die Rechnungsführung.
- ³ Die Sitzgemeinde rechnet ihre Leistungen für die Anschlussgemeinden jeweils bis zum 31. Januar jeden Jahres ab und liefert ihnen bis zum 31. Juli jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 8 Finanzierung der Betriebskosten

- ¹ Die Vertragsgemeinden tragen die nicht durch Einnahmen gedeckten Kosten für den Betrieb des Betreibungsamts im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen. Massgeblich sind die Einwohnerzahlen in den Einwohnerregistern per 31. Dezember des Rechnungsjahres.
- ² Die Sitzgemeinde kann Akontorechnungen in der Höhe eines halben Jahresbeitrags stellen. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

Art. 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

IV. Vertragsänderung und Kündigung

Art. 10 Vertragsänderung

- ¹ Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.
- ² Ausgenommen ist die Änderung des Wahlorgans der Betriebsbeamtin bzw. des Betriebsbeamten; sie bedarf gemäss EG SchKG der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreuungskreis.
- ³ Die Vertragsänderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats.

Art. 11 Kündigung

- ¹ Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.
- ² Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Streitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Er ersetzt den Anschlussvertrag zwischen der politischen Gemeinde Thalwil und dem Zweckverband Gemeinderechtspflege Kilchberg-Rüschlikon sowie den politischen Gemeinden Kilchberg und Rüschlikon betreffend Zusammenarbeit bei der Bildung und Führung eines Betreuungskreises vom 3. März 2010, genehmigt durch den Regierungsrat am 7. September 2010.

Beschlussfassung der Vertragsgemeinden (§ 2 Abs. 2 EG SchKG)

Für den Gemeinderat Thalwil, 23. März 2021

Märk Fankhauser
Gemeindepräsident

Pascal Kuster
Gemeindeschreiber

Für den Gemeinderat Rüschlikon, 10. März 2021

Dr. Bernhard Elsener
Gemeindepräsident

Benno Albisser
Gemeindeschreiber

Für den Gemeinderat Kilchberg, 16. März 2021

Martin Berger
Gemeindepräsident

Daniel Nehmer
Gemeindeschreiber

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. 32 vom 12. Januar 2022